

# Vorschlag zur Schaffung einer verpflichtenden und einer freiwilligen gemeinsamen Landesgesetzgebung durch den Bundesrat

*Auszug aus dem geltenden B-VG, Änderungen fett hervorgehoben.*

Vorschlag Abs. X (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelung für die Landesgesetzgebung):

**(X) Landesgesetze in den Angelegenheiten des Art. B (Landesgesetzgebung) können für mindestens zwei Länder auch im Wege der gemeinsamen Landesgesetzgebung nach Art. 96a erlassen werden. Dabei kann sich das gemeinsame Landesgesetz auf die Regelung von Grundsätzen und Zielen beschränken und den Landtagen die nähere Ausführung des gemeinsamen Landesgesetzes durch Landesgesetze vorbehalten bleiben.**

Vorschlag Abs. Y (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelungen für die verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung):

**(Y) Solange und soweit in den Angelegenheiten des Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) keine Landesgesetze durch den Bundesrat erlassen wurden kann der Bund Regelungen treffen. Ein vom Bund erlassenes Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Bundesrat entsprechende Regelungen erlässt.**

Vorschlag Art. 17a. (neu):

**Artikel 17a. Der Nationalrat, die Landtage und der Bundesrat können beschließen auf ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Einzelfall zu verzichten, soweit dies keine Änderung der Art. A, B oder C bedingt.**

Vorschlag Art. 17b (neu):

## Vermittlungsausschuss und Vermittlungsverfahren

**Artikel 17b. (1) Bestehen bei der Auslegung der Art. A, B oder C im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Auffassungsunterschiede zwischen Nationalrat, Bundesrat oder einem oder mehreren Landtagen, so ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines oder mehrerer Landtage ein Vermittlungsausschuss einzurichten.**

**(2) Der Vermittlungsausschuss ist paritätisch zu besetzen; er besteht insgesamt aus höchstens 18 Abgeordneten der jeweils von der Zuständigkeitsfrage betroffenen Gesetzgebungsorgane. Die Mitglieder werden jeweils aus der Mitte der Abgeordneten bestellt. Die Bestellung regeln die Geschäftsordnungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.**

**(3) Der Vermittlungsausschuss hat binnen einer Frist von vier Wochen ab dem ersten Zusammentritt eine Einigung über die Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen auszuarbeiten, jedenfalls aber einen Bericht an die Präsidenten**

des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage zu erstatten.

(4) Wird keine Einigung erzielt (Negativbericht des Ausschusses), so ist jedes einschlägige Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage für zwölf Monate ab Berichterstattung des Vermittlungsausschusses zu unterbrechen.

(5) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 B-VG steht ab der Erstattung des Negativberichtes des Vermittlungsausschusses jeweils der Hälfte der Abgeordneten der am Vermittlungsausschuss beteiligten Gesetzgebungsorgane zu. Entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Kompetenzfrage, so ist ab Veröffentlichung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes derjenige Gesetzgeber berechtigt die Gesetzesmaterie zu regeln, dessen Zuständigkeit im Erkenntnis festgestellt wurde.

## Gesetzgebung des Bundes

### A. Nationalrat

### B. Bundesrat

Artikel 34.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

**Vorschlag:**

**(1) Im Bundesrat sind die Länder jeweils durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.**

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

**Vorschlag:**

**(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet neben dem Landeshauptmann sechs, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.**

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muss wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten

Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

**Vorschlag:**

**(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Mandate erfolgt nach dem System d'Hondt im Verhältnis der bei der Landtagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres regeln die Landesgesetze. Die Landeshauptleute sind während ihrer gesamten Funktionsdauer Mitglieder des Bundesrates; sie werden bei der Verteilung der Mandate auf die im Landtag vertretenen Parteien angerechnet.**

**(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.**

**Vorschlag:**

**(2) Die Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Landeshauptleute müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.**

## D. Der Weg der Bundesgesetzgebung

Artikel 42.

**(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.**

**Vorschlag:**

**(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Den Mitgliedern des Bundesrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Nationalrates, den Abgeordneten des Nationalrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Bundesrates das Anwesenheits- und Rederecht zu.**

## Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

Artikel 95. (1) erster Satz:

Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt.

**Vorschlag:**

**Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen und vom Bundesrat ausgeübt.**

**Vorschlag Art. 96a (neu):**

**Artikel 96a. (1) Auf Vorschlag mindestens der Hälfte der von einem Land entsendeten Mitglieder kann im Bundesrat ein Gesetzgebungsantrag eingebracht werden, der die Beschlussfassung zu einem gemeinsamen Landesgesetz nach Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) oder C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) vorschlägt.**

**(2) Bei der Beschlussfassung eines gemeinsamen Landesgesetzes gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kann eine Mehrheit der von ei-**

nem Land in den Bundesrat entsendeten Mitglieder spätestens bei der zweiten Lesung mittels Abänderungsantrag die Geltung des gemeinsamen Landesgesetzes für ihr Land ausschließen; die Bundesratsmitglieder, die von diesem Land entsendet werden, sind damit von der weiteren Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage ausgeschlossen. Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates, die nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossen sind, zustande.

(2) Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates zustande.

(3) Ein gültiges gemeinsames Landesverfassungsgesetz kommt bei Anwesenheit der Hälfte der (nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossenen) Mitglieder und zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zustande.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

#### Artikel 97.

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

#### Vorschlag:

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages oder des Bundesrates gemäß Art. 96a, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung und die Kundmachung durch den jeweiligen Landeshauptmann im Landesgesetzblatt jedes beteiligten Landes erforderlich.

#### Vorschlag Abs. 1a neu:

(1a) Jeder Gesetzesbeschluss des Landtages und jeder Gesetzesbeschluss des Bundesrates ist unverzüglich dem Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln. Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch muss dem Landtag bzw. dem Bundesrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Nationalrat schriftlich übermittelt werden. Wiederholt der Landtag bzw. Bundesrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Hauptausschuss des Nationalrates, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

**Artikel 98.**

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluss nur

kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

**Vorschlag zu Art 98: ersatzlos streichen.**

